

Anordnung

eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper in der Stadt Reinbek

Durch die Stadt Reinbek wird hiermit die Anordnung eines Abbrenn- und Verwendungsverbotes von Feuerwerkskörpern für den Zeitraum vom

31. Dezember 2017 und 01. Januar 2018

erlassen.

Das Abbrennverbot gilt

1. im Umkreis von 180 m um Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, Reet- und Fachwerkhäusern für das Abbrennen oder Verwenden von Raketen, Hochfeuerwerke, so genannte „Römischen Lichter“ sowie damit vergleichbar wirkende Feuerwerkskörper (Feuerwerkskörper der Kategorie 2/Klasse II)

und

2. im Umkreis von 50 m um reetgedeckte Gebäude für das Abbrennen von Kanonenschlägen, Knallfröschen und sonstigen Feuerwerkskörpern der Kategorie 2/Klasse II.

Die Anordnung erfolgt auf Grund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05.08.1977 (GVObI. Schl.-H. S. 269) in der zurzeit gültigen Fassung.

Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

21465 Reinbek, 11. Dezember 2017

gez. Warmer
Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde